

ZG_OBERGERICHT BZ 2024 129 vom 27. Februar 2025

ZG Obergericht, 2025-02-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_obergericht_BZ_2024_129

FR: ZG_OBERGERICHT BZ 2024 129 du 27 février 2025

IT: ZG_OBERGERICHT BZ 2024 129 del 27 febbraio 2025

Regeste

II. Beschwerdeabteilung

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist ein Rechtsöffnungsentscheid des Einzelrichters am Kantonsgericht Zug. Dagegen ist einzig das Rechtsmittel der Beschwerde nach Art. 319 ff. ZPO gegeben (vgl. Art. 309 lit. b Ziff. 3 ZPO i.V.m. Art. 319 lit. a ZPO). Mit der Beschwerde kann gemäss Art. 320 ZPO die unrichtige Rechtsanwendung (lit. a) und/oder die offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts (lit. b) geltend gemacht werden. Neue Anträge, neue Tatsa-
Seite 3/5 chenbehauptungen und neue Beweismittel sind im Beschwerdeverfahren ausgeschlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO). Was im erstinstanzlichen Verfahren nicht behauptet, bestritten oder eingereicht wurde, kann im Beschwerdeverfahren nicht mehr nachgeholt werden. Es herrscht grundsätzlich ein umfassendes Novenverbot sowohl für echte als auch unechte Noven (vgl. Freiburghaus/Afheldt, in: Sutter-Somm/Lötscher/Leuenberger/Seiler [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 4. A. 2024, Art. 326 ZPO N 4 f.).

E. 2

Die Vorinstanz wies das Rechtsöffnungsgesuch ab mit der Begründung, die Beschwerdefüh-
lerin habe zusammen mit dem Gesuch u.a. eine "Cessione di Credito" vom 19. Mai 2023 samt deutscher Übersetzung eingereicht. In der Gesuchsantwort habe die Beschwerdegeg-
nerin eingewendet, der Kreditvertrag sei nicht von einem befugten Organ unterzeichnet wor-
den. Die Beschwerdeführerin habe diesen Einwand weder bestritten, geschweige denn wi-
derlegt oder eine anderweitige Bevollmächtigung nachgewiesen. Die Unterschrift des einzel-
zeichnungsberechtigten Mitglieds des Verwaltungsrats der Beschwerdegegnerin, G._____, auf der Gesuchsantwort stimme offensichtlich nicht mit der Unterschrift auf der "Cessione di Credito" überein (vgl. Vi act. 9).

E. 3

Dagegen bringt die Beschwerdeführerin vor, zum Einwand der Beschwerdegegnerin, die Forderungsabtretung sei nicht von einer zeichnungsberechtigten Person unterzeichnet wor-
den, lege sie neue Beweismittel (Austausch von E-Mails zwischen den Parteien) vor. Sie ha-
be nicht wissen können, wer das Dokument unterzeichnet habe und ob es sich um eine zeichnungsberechtigte Person handle, da sie die Abtretung per E-Mail erhalten habe. Als weitere Bestätigung, dass die Beschwerdegegnerin sie mit der Durchführung der Arbeiten beauftragt habe, füge sie eine Kopie der Miete des Ersatzfahrzeuges bei, die einem Vertreter der Beschwerdegegnerin, H._____, für die Zeit der Reparatur zur freien

Verfügung gestellt worden sei. Im Übrigen weise sie darauf hin, dass F. _____ als Sachverständiger für Verkehrsschäden bei der E. _____ Versicherung angestellt sei. Die Arbeiten seien nach bestem Fachwissen ausgeführt worden (vgl. act. 1).

E. 4

Gemäss Art. 82 SchKG hat der Richter dem Gläubiger die provisorische Rechtsöffnung zu bewilligen, wenn die Forderung auf einer durch öffentliche Urkunde festgestellten oder durch Unterschrift bekräftigten Schuldanerkennung beruht und der Betriebene nicht Einwendungen, welche die Schuldanerkennung entkräften, sofort glaubhaft macht.

E. 4.1

Das Rechtsöffnungsverfahren ist ein Urkundenprozess: Die Prüfungszuständigkeit des Rechtsöffnungsrichters umfasst ausschliesslich Fragen im Zusammenhang mit der Tauglichkeit der präsentierten Urkunden. Ziel des Verfahrens ist nicht die Feststellung des materiellen Bestandes der in Betreuung gesetzten Forderung, sondern die Anerkennung des Vorliegens einer vollstreckbaren Urkunde dafür. Entsprechend würdigt der Rechtsöffnungsrichter nur die Beweiskraft der vom Gläubiger vorgelegten Urkunde, nicht aber die Gültigkeit der Forderung an sich, und anerkennt die Vollstreckbarkeit des Titels, falls der Schuldner seine Einwendungen nicht unverzüglich glaubhaft macht (vgl. Urteil des Bundesgerichts 4A_642/2023 vom 2. Februar 2024 E. 2.1 m.H.).

E. 4.2

Wie den Akten zu entnehmen ist, reichte die Beschwerdeführerin, nachdem die Beschwerdegegnerin in der Gesuchsantwort den Einwand erhoben hatte, der Kreditvertrag sei nicht von einem befugten Organ unterzeichnet worden, keine Replik ein. Folglich sind sämtliche Aus-

Seite 4/5 führungen der Beschwerdeführerin in der Beschwerdeschrift zu diesem Einwand neu und können wegen des Novenverbots im Beschwerdeverfahren nicht mehr gehört werden. Die Beschwerdeführerin hätte diese Ausführungen im vorinstanzlichen Verfahren machen können. Im Beschwerdeverfahren dürfen sie nicht mehr berücksichtigt werden. Das Gleiche gilt für die von der Beschwerdeführerin im Beschwerdeverfahren eingereichten Belege, soweit sie nicht bereits im vorinstanzlichen Verfahren eingereicht wurden (vgl. vorne E. 1).

E. 5

Selbst wenn die neuen Vorbringen im Beschwerdeverfahren noch gehört werden könnten, wäre der Beschwerdeführerin damit nicht geholfen. Für eine gültige Schuldanerkennung ist erforderlich, dass sie eine rechtsgültige Unterschrift trägt. Bei einer juristischen Person wie der Beschwerdegegnerin ist die Unterschrift dann rechtsgültig, wenn sie von einer gemäss Handelsregister zeichnungsberechtigten Person stammt oder von einer Person, welche von einer gemäss Handelsregister zeichnungsberechtigten Person bevollmächtigt wurde. Vorliegend stimmt die Unterschrift des einzigen, einzelzeichnungsberechtigten Mitglieds des Verwaltungsrats der Beschwerdegegnerin, G. _____, auf der Gesuchsantwort offensichtlich nicht mit der Unterschrift auf der "Cessione di Credito" überein. Daran vermögen die neu eingereichten Beweismittel (Austausch von E-Mails zwischen den Parteien und Kopie der Miete des Ersatzfahrzeugs) nichts zu ändern. Sie belegen weder, dass die Unterschrift auf der "Cessione di Credito" von einer gemäss Handelsregister zeichnungsberechtigten Person der Beschwerdegegnerin stammt, noch dass die Person von

einer gemäss Handelsregister zeichnungsberechtigten Person der Be- schwerdegegnerin bevollmächtigt wurde. Hinzu kommt, dass F. _____, Sachverständiger für Verkehrsschäden bei der E. _____ Versicherung, die Rechnungen nicht für die Be- schwerdegegnerin genehmigen konnte. Damit ist der urkundliche Nachweis der rechtsgültigen Unterzeichnung der Schuldanererkennung nicht erbracht, weshalb kein gültiger Rechtsöff- nungstitel vorliegt.

E. 6

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als unbegründet und ist abzuweisen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat die Beschwerdeführerin die Kosten des Beschwer- deverfahrens zu tragen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Hingegen schuldet sie der Beschwerdegegne- rin keine Parteientschädigung, da keine Vernehmlassungen eingeholt wurden.

Seite 5/5 Urteilsspruch

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.